
FITKO

Gründungsbeschluss¹

in der Fassung des Änderungsbeschlusses vom 17.03.2021

§ 1 Errichtung, Satzung

- (1) ¹Gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 des Vertrags zur Ausführung von Artikel 91c GG (IT-Staatsvertrag) wird mit Wirkung zum 01. Januar 2020 eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet. ²Sie trägt die Bezeichnung „FITKO“ (Föderale IT-Kooperation) und hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.
- (2) Die FITKO regelt ihre inneren Angelegenheiten durch Satzung.
- (3) ¹Die Gründungssatzung (Satzung der FITKO zum Gründungszeitpunkt) wird durch den IT-Planungsrat beschlossen. ²Nachfolgende Satzungen/Änderungen werden durch den Verwaltungsrat beschlossen.

§ 2 Aufgaben

- (1) ¹Die FITKO unterstützt den IT-Planungsrat organisatorisch, fachlich und bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 1 Absatz 1 des IT-Staatsvertrags. ²Dies gilt auch für die Steuerung von Projekten und Produkten nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 des IT-Staatsvertrages, an denen nicht alle Vertragspartner beteiligt sind. ³Die Finanzierung von Projekten und Produkten im Sinne des Satz 2 erfolgt allein durch die beteiligten Vertragspartner und wird im Wirtschaftsplan geregelt.
- (2) ¹Die Aufgabenübertragung an die FITKO erfolgt durch den IT-Planungsrat. ²Eine unmittelbare Delegation von Aufgaben durch Vertragspartner des IT-Staatsvertrags auf die FITKO ist nicht zulässig.
- (3) ¹Soweit sich die FITKO gemäß § 5 Absatz 4 des IT-Staatsvertrags zur Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben Dritter bedienen soll, kann dies auch durch die Inanspruchnahme von Unterstützungsleistungen durch die Träger erfolgen.

§ 3 Organe

Organe der FITKO sind der Verwaltungsrat und der Präsident.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 4 Verwaltungsrat

- (1) Die Aufgaben des Verwaltungsrates werden vom IT-Planungsrat wahrgenommen.
- (2) Der Vorsitzende des IT-Planungsrats ist zugleich Vorsitzender des Verwaltungsrates der FITKO.
- (3) Die Geschäftsordnung des IT-Planungsrats gilt auch für Angelegenheiten der FITKO, soweit dieser Beschluss oder die Satzung keine abweichenden Regelungen enthält. Der Verwaltungsrat kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

§ 5 Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat entscheidet über die grundsätzlichen Angelegenheiten der FITKO, insbesondere über:
 1. die Satzung und ihre Änderungen mit Ausnahme der Gründungssatzung nach § 1 Abs. 3,
 2. die Bestellung des Jahresabschlussprüfers,
 3. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Genehmigung des Lageberichts und
 4. die Entlastung des Präsidenten.
- (2) ¹Der Verwaltungsrat entscheidet mit einer Mehrheit von zwölf Mitgliedern, welche mindestens zwei Drittel ihrer Finanzierungsanteile an der FITKO abbildet. ²Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. ³Abweichend von Satz 1 bedürfen Beschlüsse nach Absatz 1 Nummer 1 der Zustimmung aller Mitglieder des Verwaltungsrates.
- (3) ¹Der Verwaltungsrat beaufsichtigt den Präsidenten sowie die Durchführung seiner Entscheidungen. ²Der Verwaltungsrat kann sich jederzeit über alle Angelegenheiten der FITKO unterrichten lassen.
- (4) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt die FITKO gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Präsidenten.

§ 6 Leitung

- (1) ¹Die FITKO wird durch ihren Präsidenten geleitet.
- (2) ¹Der Präsident führt die Geschäfte der FITKO eigenverantwortlich nach wirtschaftlichen Grundsätzen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. ²Er ist dabei an die Beschlüsse und Weisungen des Verwaltungsrates gebunden.
- (3) Der Präsident vertritt die FITKO gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Der Präsident hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Aufforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der FITKO Auskunft zu geben.

§ 7 Wirtschaftsführung

- (1) ¹Die FITKO wird nach kaufmännischen Grundsätzen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten geführt. ²Die Erzielung von Gewinn ist nicht Zweck der FITKO.
- (2) ¹Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. ²Die Zuweisung der Finanzmittel für die FITKO aus dem Wirtschaftsplan erfolgt halbjährlich jeweils zum 02. Januar und zum 01. Juli eines

Wirtschaftsjahres. ³Die Zuweisung für das Digitalisierungsbudget erfolgt vierteljährlich jeweils zum 01. Februar, 01. Mai, 01. August und zum 01. November eines Wirtschaftsjahres.

- (3) Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Jahresabschluss und Lagebericht der FITKO richten sich nach den „Standards für die staatliche doppelte Buchführung (Standards staatlicher Doppik) nach § 7a HGrG i.V.m. § 49a HGrG“ in der Ausprägung des Landes Hessen.
- (4) ¹Bis spätestens 31. März eines jeden Jahres stellt die FITKO den Entwurf ihres Wirtschaftsplans für das Folgejahr auf und legt ihn dem IT-Planungsrat vor. ²Der Wirtschaftsplan muss mindestens alle voraussehbaren Einzahlungen und Auszahlungen des Wirtschaftsjahres enthalten. ³Bei Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. ⁴Der Wirtschaftsplan inklusive Stellenplan bedarf der Zustimmung der Finanzministerkonferenz und des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen. ⁵Er ist der Konferenz des Chefs des Bundeskanzleramtes mit den Chefs der Staats- und Senatskanzleien nach § 1 Absatz 1 Satz 2 des IT-Staatsvertrages vorzulegen. ⁶Der beschlossene Wirtschaftsplan ist verbindlich. ⁷Die Ausführung des Wirtschaftsplans steht unter dem Vorbehalt der jeweiligen haushaltsrechtlichen Ermächtigung der Vertragspartner (§ 9 Abs. 5 IT-Staatsvertrag).
- (5) Zusammen mit dem Wirtschaftsplan stellt der Präsident eine mittelfristige Finanzplanung auf, die das Planjahr und mindestens drei darauf folgende Geschäftsjahre umfasst.
- (6) ¹Die zeitlichen Regelungen für Aufstellung, Prüfung und Vorlage des Jahresabschlusses und Lageberichtes der FITKO richten sich nach den Vorgaben des Landes Hessen soweit sie für die FITKO relevant sind. ²Nach der Durchführung der Abschlussprüfung legt der Präsident den Jahresabschluss und Lagebericht dem Verwaltungsrat zur Feststellung vor. ³Im Lagebericht ist auch auf Sachverhalte einzugehen, die Gegenstand der Berichterstattung im Rahmen der Prüfung nach § 53 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder sein können. ⁴Die geprüfte Eröffnungsbilanz und der geprüfte Anhang werden dem Verwaltungsrat bis zum 30.06.2020 zur Feststellung vorgelegt.
- (7) ¹Über die jährliche Rückführung, Verrechnung oder zweckgebundene Verwendung von Restmitteln entscheidet der IT-Planungsrat. ²Die Entscheidung wird zusammen mit dem Wirtschaftsplan für das Folgejahr der Finanzministerkonferenz und dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen zur Billigung vorgelegt.
- (8) ¹Die Gründung von Tochtergesellschaften ist der FITKO untersagt. ²Die Beteiligung an anderen Unternehmen nach § 65 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) ist nur mit vorheriger Zustimmung der Finanzministerkonferenz und des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen zulässig.
- (9) ¹Die Rechnungshöfe der Vertragspartner des IT-Staatsvertrages prüfen die Haushalts- und Wirtschaftsführung der gemeinsamen Anstalt sowie aller Unternehmen, an denen sich die FITKO mehrheitlich beteiligt. ²Die Prüfungsrechte ergeben sich aus den §§ 42 ff. Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) sowie den entsprechenden Paragraphen der Bundeshaushaltsordnung(BHO)/Landeshaushaltsordnungen(LHO) (§/Artikel 93 BHO/LHO sowie § 86 der Haushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg i.V.m. §§ 88 ff. BHO/LHO sowie §§ 81 ff. der Haushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg).

- (10) ¹Die §§ 1 bis 87 und §§ 106 bis 109 der Hessischen Landeshaushaltsordnung finden auf die Wirtschaftsführung der FITKO entsprechende Anwendung. ²Soweit hiernach zu treffende Entscheidungen dem zuständigen Minister, gegebenenfalls im Einvernehmen mit dem Minister für Finanzen, zugewiesen sind, tritt an deren Stelle der Verwaltungsrat der FITKO. ³An die Stelle des hessischen Rechnungshofes treten in entsprechender Anwendung des § 9 Abs. 6 des IT-Staatsvertrages die Rechnungshöfe der Träger.

§ 8 Beschäftigte (Beamte und Tarifbeschäftigte)

- (1) ¹Die FITKO gibt sich einen Stellenplan, der Teil des Wirtschaftsplans ist. ²Dieser soll für den Präsidenten eine Besoldung der Besoldungsgruppe B 3 oder ein außertarifliches Entgelt in dieser Höhe vorsehen.
- (2) ¹Der Verwaltungsrat ist Vorgesetzter des Präsidenten. ²Er entscheidet über die Regelungen des Dienstverhältnisses des Präsidenten. ³Im Falle der Verbeamtung ist er oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter des Präsidenten.
- (3) ¹Der Präsident ernennt und entlässt die Beamten und ist deren Dienstvorgesetzter. ²Der Präsident entscheidet über die Einstellung und Kündigung der Tarifbeschäftigten (einschließlich der Auszubildenden) sowie über weitere arbeitsrechtliche Maßnahmen gegenüber diesen. ³Er kann diese Befugnisse auf Beschäftigte der Anstalt übertragen.
- (4) Bei der Auswahl der Beschäftigten soll durch die Berücksichtigung von Beschäftigten aus Bund und Ländern dem bund-länderübergreifenden Charakter des IT-Planungsrats und der FITKO Rechnung getragen werden.

§ 9 Überführung der Geschäftsstelle des IT-Planungsrats

- (1) ¹Die nach § 2 des IT-Staatsvertrags in der Fassung vom 1. April 2010 beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat eingerichtete Geschäftsstelle wird bis zum 30. Juni 2020 fortgeführt. ²Danach gehen die Aufgaben der Geschäftsstelle:
- Koordinierung der Veröffentlichung von Entscheidungen des IT-Planungsrats und deren Verbreitung,
 - Betrieb eines elektronischen Informationssystems für die Aufgaben aus dem IT-Staatsvertrag und der auf seiner Grundlage getroffenen Vereinbarungen sowie zur Entgegennahme und Weiterleitung von Informationen nach § 4 des IT-Staatsvertrages an die Vertragspartner,
 - weitere durch Beschluss des IT-Planungsrates zugewiesene Aufgaben
- auf die FITKO über.
- (2) Die FITKO tritt gemäß § 12 Absatz 5 des IT-Staatsvertrages in alle Rechte, Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten der Bundesrepublik Deutschland ein, soweit diese den früheren Aufgabenbereichen der Geschäftsstelle des IT-Planungsrats im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat zuzuordnen sind (Gesamtrechtsnachfolge).
- (3) Der Bund, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, räumt der FITKO ein einfaches, räumlich und zeitlich unbegrenztes, unentgeltliches Nutzungsrecht an der Wort-Bild-Marke „Deutschland Online“ (Registernummer 30648764) zu nicht kommerziellen Zwecken ein.

§ 10 Überführung bestehender Strukturen

- (1) Die Produkte und Projekte des IT-Planungsrats werden auf Grundlage von § 1 Absatz 1 IT-Staatsvertrag gesteuert.
- (2) Die FITKO übernimmt die Aufgaben der folgenden bestehenden Strukturen des IT-Planungsrats zu folgenden Terminen:
 1. die im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat angesiedelten „Geschäfts- und Koordinierungsstelle 115“ zum 01.01.2023,
 2. die in der Senatskanzlei Hamburg angesiedelten „Geschäfts- und Koordinierungsstelle von GovData – Das Datenportal für Deutschland“ zum 01.01.2023,
 3. die beim Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt angesiedelten „Geschäfts- und Koordinierungsstelle Föderales Informationsmanagement (FIM)“ zum 01.01.2020,
 4. die beim Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt angesiedelten „Geschäfts- und Koordinierungsstelle Behördenfinder Deutschland (BFD)“ zum 01.01.2022.
- (3) ¹Der FITKO obliegt die direkte Beauftragung der Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT) für Aufträge, die der IT-Planungsrat auf Grundlage von § 1 Absatz 1 Nr. 2 i.V.m. § 2 Absatz 2 IT-Staatsvertrag beschließt. ²Die FITKO übernimmt alle operativen Aufgaben in Bezug auf bestehende Aufträge des IT-Planungsrats mit der KoSIT.
- (4) ¹Die FITKO tritt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in alle Rechte, Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten der „Geschäfts- und Koordinierungsstelle 115“ ein. ²Im Übrigen bleiben bestehende Gremien unberührt. ³Der FITKO wird die Zuständigkeit für die Durchführung von Vergabeverfahren (nach § 6 Absatz 1 Verwaltungsvereinbarung für den Regelbetrieb 115) übertragen. ⁴Der Bund, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, räumt der FITKO ein einfaches, räumlich und zeitlich unbegrenztes, unentgeltliches Nutzungsrecht an der Wort-Bild-Marke „115 Ihre Behördennummer“ (Registernummer 30 2009 002 182) zu nicht kommerziellen Zwecken ein. ⁵Die Wort-Bild-Marke darf in eigenen Kommunikationsmitteln, insbesondere auf Schriftsätzen, Homepages und Druckerzeugnissen genutzt werden. ⁶Das vom Markeninhaber eingeräumte Nutzungsrecht ist nicht auf Dritte übertragbar. ⁷Alle markenrechtliche Ansprüche verbleiben beim Markeninhaber.
- (5) ¹Die FITKO tritt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in alle Rechte, Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten der „Geschäfts- und Koordinierungsstelle GovData“, der „Geschäfts- und Koordinierungsstelle Föderales Informationsmanagement (FIM)“ sowie der „Geschäfts- und Koordinierungsstelle Behördenfinder Deutschland (BFD)“ ein. ²Der FITKO wird die Zuständigkeit für die Durchführung von Vergabeverfahren für GovData nach § 15 Verwaltungsvereinbarung GovData übertragen.
- (6) ¹Die Verwaltungsabkommen und Rechtsnormen (einschließlich beispielsweise Geschäftsordnungen) der überführten Strukturen nach Absatz 2 bleiben bestehen, soweit dieser Beschluss nicht etwas anderes bestimmt. ²Änderungen an bestehenden Verwaltungsabkommen bedürfen der Zustimmung der FITKO. ³Weitere Rechtsnormen kann die FITKO im Einvernehmen mit den jeweiligen Teilnehmern ändern oder aufheben.
- (7) Die Finanzplanung für die Produkte und Projekte des IT-Planungsrats nach Absatz 1 ist Bestandteil des Wirtschaftsplans und unterliegt den Regelungen des § 7 Absatz 5.